S 20 AS 2436/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AS 2436/22
Datum	10.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 604/23 B
Datum	31.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Auf die Beschwerde der KlÃ¤gerin wird festgestellt, dass das Verfahren Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Hauptsacheverfahren S 20 AS 2436/22 nicht durch Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 10.03.2023 ausgesetzt worden ist.

Im Ãbrigen wird die Beschwerde als unzulÃ¤ssig verworfen.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Aussetzung des Prozesskostenhilfeverfahrens in einem Rechtsstreit vor dem Sozialgericht KÃ¶ln (SG).

In dem dem Prozesskostenhilfeverfahren zugrundliegenden Klageverfahren ist

streitig, ob der KlÃ¤gerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Erstattung von Kosten des Widerspruchsverfahrens zusteht. Im Rahmen des Prozesskostenhilfeverfahrens Ã¼bermittelte die KlÃ¤gerin dem SG zwei ausgefÃ¼llte Vordrucke zu ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen (datierend vom 24.08.2022 bzw. 13.02.2023). Die Vordrucke sind jeweils handschriftlich mit dem Namen der KlÃ¤gerin unterzeichnet, wobei die Unterschriften im Schriftbild voneinander abweichen.

Auf Blatt 35 der Hauptprozessakte befindet sich eine VerfÃ¼gung des Kammervorsitzenden vom 10.03.2023, die unter Ziffer 1) mit dem Wort â□□Beschluss:â□□ ohne Rubrum und ohne Angabe der Beteiligten beginnt. Mit der sich anschlieÃ□enden Entscheidungsformel wird das Prozesskostenhilfeverfahren zum Hauptsacheverfahren SÂ 20 AS 2436/22 bis zur Erledigung eines mit Erlangung der Rechtskraft dieses Beschlusses einzuleitenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft ausgesetzt. In den dann folgenden â□□GrÃ¼ndenâ□□ wird ausgefÃ¼hrt, dass erhebliche Zweifel daran bestÃ¼nden, dass die KlÃ¤gerin den amtlichen Vordruck zur ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse selbst unterzeichnet habe. FÃ¼r die abweichenden Unterschriften gebe es verschiedene ErklÃ¤rungen. Eine davon sei, dass die KlÃ¤gerin mindestens eine der beiden Unterschriften nicht selbst geleistet habe. Damit bestehe der Anfangsverdacht einer UrkundenfÃ¤lschung und des versuchten Prozesskostenhilfebetruges. Nach den AusfÃ¼hrungen zu den GrÃ¼nden befindet sich (weiterhin unter Ziff. 1) der VerfÃ¼gung) nach dem Wort â□□Rechtsmittelbelehrungâ□□ die Aufforderung an die GeschÃ¤ftsstelle dort das â□□VorstÃ¼ck Beschwerdeâ□□ einzufÃ¼gen. AnschlieÃ□end enthÃ¤lt die VerfÃ¼gung â□□ unter Ziffer 2) die Anweisung, eine Durchschrift des Beschlusses zum â□□PKH-Heftâ□□ zu nehmen und nur an den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten zuzustellen. Unter Ziffer 3) ist schlieÃ□lich eine Wiedervorlage verfÃ¼gt. Darunter befindet sich (handschriftlich) eine Datumsangabe (â□□10.3.â□□) sowie die Unterschrift des Kammervorsitzenden in Gestalt seines vollen Nachnamens. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der VerfÃ¼gung des Kammervorsitzenden vom 10.03.2023 wird auf Blatt 35 der Hauptprozessakte Bezug genommen.

Eine Leseabschrift des â□□Beschlussesâ□□ ist um die Angaben (Rubrum, Tag der Entscheidung, Name des Kammervorsitzenden, Rechtsmittelbelehrung) ergÃ¤nzt und dem SchriftstÃ¼ck nachgeheftet worden. Ferner findet sich eine weitere solche Leseabschrift auf Bl. 22 bis 23 der Akte zum Prozesskostenhilfeverfahren; in dieser Form ist dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten eine Ausfertigung der vervollstÃ¤ndigten Entscheidung, die als solche weder paraphiert noch unterschrieben wurde, am 14.03.2023 zugestellt worden.

Am 11.04.2023 hat die KlÃ¤gerin Beschwerde erhoben. Sie hÃ¤lt den Kammervorsitzenden fÃ¼r befangen und ist der Ansicht, dieser habe das Verfahren zu Unrecht ausgesetzt. Sie bemÃ¤ngelt auÃ□erdem, dass der Beschluss nicht unterzeichnet sei.

Der Beklagte Ã¤uÃ□ert sich im Beschwerdeverfahren nicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergÃ¤nzend auf den Inhalt der Gerichtsakten (Prozessakte und Beiakte betreffend das Verfahren zur Prozesskostenhilfe) Bezug genommen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

II.

1. Die Beschwerde der KlÃ¤gerin ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zulÃ¤ssig und in dieser Hinsicht auch begrÃ¼ndet, im Ãbrigen ist sie unzulÃ¤ssig.

a) Die gegen einen unwirksamen bzw. nicht existenten Beschluss (dazu b)) gerichtete Beschwerde ist zur Beseitigung des Scheins einer Entscheidung, die hier durch die erteilte Ausfertigung gesetzt und unterhalten wird, statthaft (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 17.01.1985, 2 BvR 498/84; BeschlÃ¼sse des Senats vom 08.06.2016, L 6 AS 842/16 B ER und vom 03.03.2023, L 6 AS 281/23 B ER; Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 17.12.2015, B 2 U 150/15; Keller in Meyer-Ladewig u. a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§Â 143 Rn. 2a; SchÃ¼tz in jurisPK-SGG, Stand:15.06.2022, Â§ 133 Rn. 18).

b) Das der KlÃ¤gerin als Ausfertigung zugestellte und von ihr mit der Beschwerde angefochtene SchriftstÃ¼ck (âBeschluss vom 10.03.2023â) erweckt nur den Anschein einer Entscheidung des SG. Ein wirksamer Beschluss liegt jedoch nicht vor, weil in der Gerichtsakte (und auch sonst beim SG) kein Beschluss in Gestalt einer von dem Kammervorsitzenden unterzeichneten Urschrift vorhanden ist.

GemÃ¤Ã Â§Â§ 142 Abs. 1, 134 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist ein Beschluss vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Unterschrift erfolgt mit dem Nachnamen des Richters (Keller a.a.O., Â§ 134 Rn. 2a).

Vorliegend ist lediglich die VerfÃ¼gung am Ende unter Ziffer 3) mit dem Nachnamen des Kammervorsitzenden und nicht der Beschluss selbst unterzeichnet. Bereits aus diesem Grunde liegt kein wirksamer Beschluss vor. Im Ãbrigen muss die Unterschrift den zu unterzeichnenden Text nicht nur rÃ¤umlich, sondern auch zeitlich abschlieÃen, indem sie in der Regel erst unter den fertigen Text gesetzt wird (vgl. Hauck u.a., SGG, Stand: 01.02.2016, Â§ 136 Rn.Â 100 m. w. N.).

Hinzu kommt, dass der vollstÃ¤ndige Beschluss zu unterschreiben ist (vgl. Hauck a. a. O., Â§Â 142 Rn. 30), d. h., dass auch die Rechtsmittelbelehrung durch die Unterschrift gedeckt sein muss (Keller, a.a.O., Rn. 2b; BSG, Beschluss vom 03.08.2016, B 6 KA 5/16 B). Auch dieses Erfordernis ist hier nicht erfÃ¼llt, da das vom Kammervorsitzenden unterschriebene SchriftstÃ¼ck die nach Â§ 136 Abs.Â 1 Nr. 7 SGG erforderliche Rechtsmittelbelehrung nicht enthÃ¤lt. Die inhaltlichen Vorgaben des Â§Â 136 SGG sind Ã¼ber den Wortlaut des Â§ 142 Abs.Â 1 SGG hinaus auch auf BeschlÃ¼sse anwendbar, die ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen (BSG, Beschluss vom 27.10.2016, B 13 R 337/15 B; Wahrendorf in BeckOGK, SGG, Stand: 01.05.2023, Â§Â 142, Rn. 12; JÃ¼ttner in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Auflage 2020, Â§â142, Rn. 5). Dies gilt insbesondere, soweit sie â wie hier â nach MaÃgabe des Â§ 142 Abs.Â 2 SGG zu begrÃ¼nden sind (JÃ¼ttner

a.a.O., Rn. 5).

Das SchriftstÃ¼ck ist daher Ã¼ber das Entwurfsstadium nicht hinausgekommen (LSG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 11.11.2010, L 25 AS 1969/10 B ER mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 17.01.1985, 2 BvR 498/84; SchÃ¼tz in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Stand: 15.06.2022, Â§Â 134 SGG, Rn. 22). Dies gilt nicht zuletzt auch wegen der NichtberÃ¼cksichtigung der Vorgaben in Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGG.

Ist das erstinstanzliche Verfahren (noch) nicht abgeschlossen, versetzt die Entscheidung Ã¼ber die entsprechende Feststellung die Beteiligten â□□ in einer auch fÃ¼r das SG verbindlichen Weise â□□ in den Stand des erstinstanzlichen Verfahrens zurÃ¼ck (vgl. SenatsbeschlÃ¼sse vom 08.06.2016, L 6 AS 842/16 B ER und vom 03.03.2023, L 6 AS 281/23 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.08.2021, L 8 BA 79/21 B ER; LSG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 11.11.2010, LÂ 25 AS 1969/10 B). Dort ist es zu Ende fÃ¼hren.

c) Das weitergehende Beschwerdebegehren der KlÃ¤gerin in der Sache ist mangels Vorliegens einer anfechtbaren Entscheidung des SG nicht statthaft und damit unzulÃ¤ssig (so auch Beschluss des Senats vom 03.03.2023 L 6 AS 281/23 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.08.2021, L 8 BA 79/21 B ER).

Ã□ber die Frage, ob eine Aussetzung des Prozesskostenhilfeverfahrens rechtmÃ¤Ã□ig wÃ¤re (vgl. dazu etwa Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., Â§ 73a, Rn. 10a m.w.N.; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht [OLG], Beschluss vom 13.09.2012, 3 W 78/12, m.w.N.; Guttenberger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Stand: 15.06.2022, Â§ 114 SGG, Rn. 26; Gall in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Stand: 15.06.2022, Â§ 73a SGG, Rn. 99; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.04.2000, L 1 B 49/00; OLG MÃ¼nchen, Beschluss vom 27.04.1988, 25 W 1403/88; Fischer in MDR 2004, S. 252ff [253â□□f.] m.w.N.; Leopold in BeckOGK, SGG, Stand: 01.05.2023, Â§ 73a Rn.Â 57), hatte der Senat nicht zu entscheiden.

2. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (Â§Â 177 SGG).

Erstellt am: 29.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024